

(2) Das Postsparkassenamt übersendet im Falle der Überweisung einer Einlage dem Sparer eine Gutschriftanweisung. Die Einlage wird gegen Einziehen der Gutschriftanweisung im Postsparbuch durch Abdruck des Tagesstempels und Unterschrift des Angestellten bescheinigt.

(3) Überweisungen können auch zu Lasten von Postsparkonten vorgenommen werden. Dabei ist die Vorlage des Postsparbuchs erforderlich.

(4) Im übrigen gelten bei Überweisungen zu Lasten von Postsparkonten die Bestimmungen des § 7 Absätze 1 bis 3 und G sowie des § 8 entsprechend.

Rückzahlungen

§ 7

Allgemeines

(1) Einlagen und Zinsen werden von allen Ämtern und Amtsstellen des Postsparkassendienstes (§ 2 Abs. 2) außer den Posthilfsstellen jederzeit ohne vorherige Kündigung in beliebiger Höhe ausgezahlt. Bei Auszahlung durch den Landzusteller ist der Auszahlungsbetrag auf 1000 DM begrenzt. Im Postsparbuch muß jedoch eine Mindesteinlage von 1 DM verbleiben.

(2) Beträge von mehr als 100 DM werden nur an den Sparer selbst (Kontoinhaber) ausgezahlt. Der Sparer hat dabei sein Postsparbuch und seinen Personalausweis bzw. einen dem Personalausweis gleichgestellten Ausweis vorzulegen; der Vorlage der Ausweiskarte bedarf es bei der Rückzahlung von Beträgen von mehr als 100 DM nicht.

(3) Die Deutsche Post ist berechtigt, bei Beträgen bis zu 100 DM an jeden Vorleger des Postsparbuchs und der Ausweiskarte zu zahlen. Der Buchvorleger hat daher — sofern er nicht der Sparbuchinhaber ist — außer dem Postsparbuch und seinem Personalausweis bzw. einem dem Personalausweis gleichgestellten Ausweis auch die zum Postsparbuch gehörende Ausweiskarte mit vorzulegen.

In diesen Fällen, in denen der Abhebende nicht mit dem Sparbuchinhaber identisch ist, werden täglich nur bis zu 100 DM zurückgezahlt.

(4) Der Sparer kann in Ausnahmefällen im Antrag auf Teilnahme am Postsparkassendienst bestimmen, daß auch Zahlungen bis zu 100 DM nur an ihn geleistet werden. Bei Rückzahlung auf derartige besonders gekennzeichnete Postsparbücher hat der Sparer in jedem Falle sein Postsparbuch mit der dazugehörigen Ausweiskarte und seinen Personalausweis bzw. einen dem Personalausweis gleichgestellten Ausweis vorzulegen.

(5) Über den Betrag der Rückzahlung ist vom Sparer handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber oder mit der Schreibmaschine ein Rückzahlungsschein auszufüllen, der bei allen Ämtern und Amtsstellen des Postsparkassendienstes (§ 2 Abs. 2) erhältlich ist. Die Rückzahlung wird im Postsparbuch durch Abdruck des Tagesstempels und Unterschrift des Angestellten bescheinigt.⁶

(6) Der Empfang des zurückgezahlten Betrages ist in jedem Falle auf dem Rückzahlungsschein durch die Unterschrift des Buchvorlegers anzuerkennen.

(7) Stehen einem Amt oder einer Amtsstelle des Postsparkassendienstes (§ 2 Abs. 2) die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so wird ausgezahlt, sobald die Mittel beschafft sind.

(8) Rückzahlungen werden auch für andere Sparinstitute geleistet, sofern die Sparbücher einen besonderen Zulassungsvermerk auf Teilnahme am allgemeinen Freizügigkeitsverkehr enthalten. Auf derartige Sparbücher wird grundsätzlich nur an den Sparer selbst (Kontoinhaber) ausgezahlt, der sich wie unter Abs. 2 auszuweisen und den Empfang des zurückgezahlten Betrages zu quittieren hat. § 7 Absätze 1, 5 und 7 sowie § 8 gelten entsprechend.

(9) Rückzahlungen auf Postsparbücher leisten auch andere Sparinstitute, sofern sie sich dem allgemeinen Freizügigkeitsverkehr angeschlossen haben.

§ 8

Unbefugte Abhebung

(1) Bei Verdacht unbefugter Abhebung kann das Postsparbuch gegen Empfangsbescheinigung eingezogen und die Einlage hinterlegt werden.

(2) Wenn bei Vorlage des Postsparbuchs eine Fälschung festgestellt wird oder Fälschungsverdacht besteht, so wird in gleicher Weise wie unter Abs. 1 verfahren.

§ 9

Aufheben des Postsparkontos

(1) Soll das Postsparkonto aufgehoben und die gesamte Einlage mit den Zinsen ausgezahlt werden, so hat der Sparer einen Kündigungsschein an das Postsparkassenamt in Berlin zu senden. Der bei allen Ämtern und Amtsstellen des Postsparkassendienstes (§ 2 Abs. 2) erhältliche Kündigungsschein ist handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber oder mit der Schreibmaschine auszufüllen und vom Sparer zu unterschreiben.

(2) Das Postsparkassenamt übersendet dem Sparer über die gesamte Einlage zuzüglich der Zinsen eine Rückzahlungsanweisung. Der Betrag wird gegen Einziehen der Rückzahlungsanweisung, des Postsparbuchs und der Ausweiskarte von jedem Amt und von jeder Amtsstelle des Postsparkassendienstes — außer den Posthilfsstellen — ausgezahlt.

Verzinsung

§ 10

Zinsen

(1) Einlagen werden mit einem Zinssatz von 3 vom Hundert verzinst

(2) Es werden nur volle DM-Beträge verzinst.

(3) Die Verzinsung beginnt mit dem Tage nach der Einzahlung. Sie läuft bei Rückzahlungen nach § 7 bis zum Tage der Rückzahlung, bei Rückzahlungen nach § 9 bis zum Tage der Abbuchung beim Postsparkassenamt.

§ 11

Gutschrift der Zinsen

(1) Die Zinsen werden mit Ablauf jedes Jahres beim Postsparkassenamt der Einlage zugeschrieben und mit ihr verzinst.